

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

1 Einmalzahlung, Miete und Kautio

- 1.1. Die Einmalzahlung und die Miete betragen pro Standrohr:
 - Einmalzahlung für die Bereitstellung:
 - Standrohr Q3_4: 10,00 € (9,35 € zzgl. USt.)
 - Standrohr QN10: 30,00 € (28,04 € zzgl. USt.)
 - Miete pro angefangenem Tag:
 - Standrohr Q3_4: 0,67 € (0,63 € zzgl. USt.)
 - Standrohr QN10: 2,73 € (2,55 € zzgl. USt.)
- 1.2. Vor der Übergabe des Standrohres ist vom Mieter pro Standrohr eine Kautio in Höhe von 300,00 € (Standrohr Q3_4) bzw. 500,00 € (Standrohr QN10) in bar beim Vermieter zu hinterlegen. Die Kautio wird nicht verzinst. Die Kautio dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche des Vermieters. Sie entfällt, wenn der Mieter vor Übergabe des Standrohres eine Kostenübernahmeerklärung der Stadt Mainz für sämtliche Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag beibringt.

2 Nutzung des Standrohres, Haftung für Beschädigungen, Verlust des Standrohres

- 2.1. Das Standrohr darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden. Zu diesem Versorgungsgebiet gehören die Mainzer Stadtteile Altstadt, Bretzenheim, Drais, Finthen, Gonsenheim, Hartenberg/Münchfeld, Hechtsheim, Lerchenberg, Marienborn, Mombach, Neustadt, Oberstadt und Weisenau sowie Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg.
- 2.2. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel oder Beschädigungen unverzüglich dem Entstördienst des Vermieters, Tel. 06131 / 12 7003, zu melden.
- 2.3. Die Vorgaben zur Installation und Betrieb des Standrohres sind in den Merkblättern „Merkblatt zur Handhabung der Standrohre mit Wasserzähler“ (Anlage 1) und „Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen“ (Anlage 2) verbindlich geregelt und vom Mieter zu beachten. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.4. Der Mieter hat dem Vermieter das Standrohr unaufgefordert einmal jährlich im Mai zur Wasserzählerablesung und Funktionsprüfung in dessen Betrieb (Rheinallee 41, 55118 Mainz, Tel. 06131 / 12-6168, Einfahrt über Parkplatz Frauenlobstraße) vorzulegen.
- 2.5. Der Mieter ist zur unverzüglichen Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Entnahme von Wasser bzw. Messung des Wasserverbrauchs infolge einer Beschädigung des Standrohres oder des Zählers nicht mehr möglich ist. Der Mieter erhält dann vom Vermieter einen Ersatz. Über die Ersatzstellung wird ein Anschlussmietvertrag abgeschlossen; hierbei entfallen die Einmalzahlung gemäß Ziff. 1.1 sowie die Kautio gemäß Ziff. 1.2., wenn und soweit die Kautio auf den Anschlussmietvertrag übertragen wird.
- 2.6. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohres dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen), sofern er dies zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben.
- 2.7. Der Verlust eines Standrohres ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieses wird dem Mieter zum Neuwert in Rechnung gestellt.

3 Einziehung des Standrohres, Kündigung, Vertragsstrafe

- 3.1. Bei Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Ziffer 2.1 - 2.5, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. In berechtigten Fällen (insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Mieters oder offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter) hat der Vermieter ferner das Recht, dem Mieter den Abschluss zukünftiger Standrohrmietverträge zu verweigern.
- 3.2. Des Weiteren kann der Vermieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € verlangen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 - 2.5 schuldhaft nicht nachkommt. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt.

4 Wasserlieferung

- 4.1. Mit Übergabe des Standrohres an den Mieter kommt zwischen Mieter und Vermieter ein Wasserlieferungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Mainz Netze GmbH in der jeweils gültigen Fassung zustande.
- 4.2. Es gilt der nachfolgende Tarif und Preis für die Trinkwasserversorgung:

Mengenpreis (€/ m³):	1,75 € (1,64 € zzgl. USt.)
----------------------	----------------------------

5 Vertragsende, Rückgabe des Standrohres, Rückzahlung der Kautio

- 5.1. Dieser Vertrag endet, wenn das Standrohr beim Vermieter zurückgegeben und der Rückgabevermerk von Mieter und Vermieter unterschrieben worden ist.
- 5.2. Nach Rückgabe des Standrohres wird die Kautio mit der Schlussrechnung sowie etwaig bestehenden Schadenersatzansprüchen des Vermieters gemäß Ziffer 2.6. verrechnet und etwaige Restbeträge der Kautio an den Mieter im Wege der Überweisung ausbezahlt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 6.2. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 6.3. Gerichtsstand ist Mainz, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.